Wie geht Compliance Risikoanalyse?

DAS BUNDESAMT FÜR WIRTSCHAFT UND AUSFUHRKONROLLE LEGT HANDREICHUNG ZUR DURCHFÜHRUNG VON RISIKOANALYSEN NACH DEM LIEFERKETTENSORGFALSPFLICHTENGESETZ VOR

Executive Summary

- Am Mittwoch, dem 17. August 2022 hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine „Handreichung zur Umsetzung einer Risikoanalyse nach den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)“ mit dem Titel *„Risiken ermitteln, gewichten und priorisieren“* veröffentlicht

- Auf insgesamt 21 Seiten werden praktische Hinweise in komprimierter Form zu Verfügung gestellt, welche die zentrale Rolle von Compliance Risikoanalysen im Gesamtkontext der Befolgung neuer Unternehmenspflichten und für den gesamten Sorgfaltsprozess zur Beachtung von Menschenrechten und Umweltschutz unterstreichen.

- Damit wird nach internationalem Vorbild gleichzeitig die Erwartungshaltung des BAFA als zuständiger Behörde zum Ausdruck gebracht, die in Ausübung Ihrer behördlichen Kontrolle und Durchsetzung des LkSG nach pflichtgemäßem Ermessen selbst einen *risiko*basierten Ansatz zu verfolgen hat.

- Dieser risikobasierte Ansatz wird für alle verpflichteten Unternehmen weiter konkretisiert. Direkt verpflichtet werden ab dem 1. Januar 2023 Unternehmen unabhängig von der Rechtsform und des Geschäftsmodells mit mehr als 3000 Arbeitnehmern im Inland; ab dem 1. Januar 2024 auch Unternehmen mit mehr als 1000 Arbeitnehmern.

- Das LkSG normiert erstmalig den Schutz von Menschenrechten und Umwelt als Unternehmensaufgabe und schreibt besondere Risikomanagement-, Dokumentations- und Transparenzpflichten innerhalb von Liefer- bzw. Wertschöpfungsketten vor, wozu neben dem eigenen Geschäftsbereich auch ausdrücklich unmittelbare Zulieferer und Dienstleister sowie die „tiefere“ Lieferkette, also auch mittelbare Geschäftspartner, gehören.

- Die neue BAFA-Handreichung beschreibt sowohl die regelmäßig (mindestens jährlich) durchzuführenden Risikoanalysen als auch die anlassbezogenen Risikoanalysen entweder vor Investitionen, Transaktionen und Kooperationen oder bei Erlangung substantiierter Kenntnis über mögliche Verletzungen geschützter Rechtspositionen bei mittelbaren Zulieferern und Dienstleistern.

- Das BAFA macht deutlich, dass der Risikobegriff nicht länger nur aus Unternehmens- oder Unternehmerperspektive zu definieren ist. Mit Inkrafttreten des LkSG stehen neben den Eigeninteressen der unmittelbar erfassten Unternehmen und deren Beschäftigten nunmehr ausdrücklich die Interessen der Beschäftigten innerhalb der Lieferkette und all derjenigen im Fokus, die in sonstiger Weise vom wirtschaftlichen Handeln des unmittelbar verpflichteten Unternehmens oder von Unternehmen in seiner Lieferkette betroffen sein könnten.

- Unmittelbar LkSG-verpflichtete Unternehmen wie auch deren vertragliche Geschäftspartner müssen sich mit der Vorlage dieser nun auch in deutscher Sprache ausformulierten Compliance Management Mindeststandards damit auseinandersetzen, inwieweit die vorhandenen Compliance Management Systeme (CMS) den grundlegenden Anforderungen des BAFA an ein angemessenes Risikomanagement im Allgemeinen und dem geforderten Risikoanalysen-Niveau im Detail genügen.

Hintergrund

Am 11. Juni 2021 war bekanntlich im Bundestag der Regierungsentwurf eines *Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten*[1] (*„Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz"* oder LkSG) verabschiedet worden[2]. Nach dessen Kernbestimmungen wird erstmalig in Deutschland die Unternehmenspflicht zur Achtung von Menschenrechten und Umweltvorgaben eingeführt. Diese Sorgfaltspflichten gelten nicht nur für den jeweils unternehmenseigenen Organisationsbereich, sondern auch für Vertragspartner wie die ausdrücklich aufgeführten unmittelbaren Zulieferer.

Die im Gesetzestitel ausdrücklich bezeichnete **Lieferkette** muss allerdings im Sinne dieses Gesetzes als umfassende **Wertschöpfungskette** verstanden werden. Nach § 2 V. LkSG erstreckt sich die gesetzliche Definition auf alle unternehmerischen Beiträge um ein Produkt herzustellen oder eine Dienstleistung erbringen zu können - angefangen von der Rohstoffgewinnung bis zur Lieferung an einen Endkunden. Und die substantiierte Kenntnis von möglichen menschenrechtlichen Verletzungen bei *mittelbaren* Zulieferern löst ebenfalls gemäß §§ 3 I. Nr. 8, 9 III. LkSG Sorgfaltspflichten aus.

Normadressaten sind gemäß § 1 LkSG ungeachtet der Rechtsform alle Unternehmen mit Hauptverwaltung oder -niederlassung, Verwaltungssitz oder satzungsmäßigem Sitz in der Bundesrepublik mit konzernweit mehr als 3000 Arbeitnehmern im Inland (ab 1. Januar 2024 mit mindestens 1000 Arbeitnehmern), einschließlich aller Auslands-Entsendungen und Leiharbeitnehmer mit mehr als sechs Monaten Einsatzdauer. Der Anwendungsbereich erstreckt sich ebenfalls auf ausländische Unternehmen jedweder Rechtsform, welche Zweigniederlassungen mit mindestens 3000 Arbeitnehmern in Deutschland betreiben.

Das LkSG formuliert einen umfassenden Katalog **menschenrechtsbezogener Verbote** unter ausdrücklichem Einbezug der im Gesetzesanhang aufgelisteten völkerrechtlichen Verträge[3]. Dazu gehört das Verbot von Kinderarbeit; Sklaverei; Zwangsarbeit; Missachtung von Arbeitsschutz; Diskriminierung aufgrund von Alter, ethnischer Zugehörigkeit oder Religion; Vorenthalten angemessener Entlohnung oder Verstößen gegen die Koalitionsfreiheit bzw. Gewerkschaftsbildung. Die **umweltbezogenen Unternehmenspflichten** beziehen sich wiederum auf multilaterale, explizit aufgeführte Übereinkommen. Infolgedessen werden Herstellung oder Verwendung von Quecksilber[4] und persistenten organischen Schadstoffen[5] verboten. Ebenso wird die umweltgefährdende Handhabung einschließlich des Im- und Exports sowie des Handels von oder mit Abfällen[6] geächtet.

Die vom Gesetzgeber als **Bemühenspflichten** beschriebenen neuen Sorgfaltspflichten umfassen ein auffällig präzise formuliertes, sehr ausführliches Portfolio unterschiedlichster Präventions-, Kontroll- und Abhilfemaßnahmen.

Dazu zählen:

- Einführung eines angemessenen **Risikomanagements**
- Festlegung einer unternehmensinternen **Zuständigkeit**, etwa durch einen **Menschenrechtsbeauftragten**
- Durchführung angemessener, regelmäßiger und zusätzlich anlassbezogener **Risikoanalysen**[7]
- Verabschiedung einer **Grundsatzerklärung** zur Menschenrechtsstrategie durch die Unternehmensführung
- Implementierung von angemessenen **Präventionsmaßnahmen**; explizit genannt sind

[1] Bundestag Drucksache BT DRS 19/30505
[2] In namentlicher Abstimmung stimmten 412 Bundestagsabgeordnete für das LkSG, 159 dagegen und 59 enthielten sich
[3] Wie z.B. alleine im Falle des *Kinderschutzes* Art. 24 I. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR) oder UNO-Pakt III., Art. 10 Nr. 3 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR) oder UNO-Pakt I., International Labour Organization(ILO)-Übereinkommen Nr. 138, ILO-Übereinkommen Nr. 182
[4] Minamata-Übereinkommen 2017
[5] POPs- oder Stockholmer Übereinkommen 2004
[6] Basler Übereinkommen1989
[7] Vgl. § 5 LkSG: der Gesetzeswortlaut zum de lege feranda vorgeschriebenen Risikobegriff erstreckt sich auf zwei ganze Din-A4 Seiten, alleine für einen Paragraphen, § 3 LkSG!

menschenrechtsschützende **Beschaffungsstrategien, Einkaufspraktiken** und **Schulungen**
- Risikobasierte **Kontrollmaßnahmen**
- Durchsetzung der Erwartungshaltung durch **vertragliche Kontroll- und Sonderkündigungsrechte** (im Sinne besonderer „Compliance Clauses“)
- **Überprüfung der Wirksamkeit** der Präventionsmaßnahmen einmal pro Jahr sowie anlassbezogen bei wesentlichen Änderungen wie z.B. Strategiewechseln, Markteintritten, Produktneuerungen oder Unternehmenskäufen und -beteiligungen
- Aufbau und Betrieb eines **Beschwerdeverfahrens**, letztlich also von Whistleblowing-Kanälen
- **Einwirkung zur Abhilfe** bei festgestellten Menschenrechtsverletzungen, vom gemeinsam mit dem Tier-1 Geschäftspartner zu vereinbarenden Remediation-Plan über eine zeitweilige Aussetzung bin hin zum **Abbruch der Geschäftsbeziehung** als Ultima Ratio[8]
- Fortlaufende unternehmensinterne **Dokumentations-** und **Kommunikationspflichten**, darunter eine jährliche Berichterstattungspflicht auf der Internetseite des Unternehmens[9]

Das LkSG-**Sanktionsinstrumentarium** beinhaltet ein **Zwangsgeld** von bis zu 50 000 Euro, doppelt so hoch wie der übliche Rahmen im Verwaltungszwangsverfahren.[10] Die **Bußgelder** können empfindlich hoch ausfallen und sind gestaffelt von 100 000 bis 800 000 Euro. Bei Unternehmen mit mehr als 400 Millionen Euro Welt- bzw. Gruppenumsatz im Jahr können bis zu **2% des durchschnittlichen (Konzern-) Jahresumsatzes** der vergangenen drei Jahre als Bußgeldsumme veranschlagt werden. Darüber hinaus bleibt auch eine ordnungswidrigkeitenrechtliche **Vermögensabschöpfung**[11] und ein **Eintrag ins Wettbewerbsregister**[12] eine potentiell drohende gesetzliche Sanktion.

Eine erneute Erwähnung verdient schließlich auch die **besondere Prozessstandschaft** gemäß § 11 LkSG, wonach inländische **Gewerkschaften** und **Nichtregierungsorganisationen** (NROs oder NGOs) eine Ermächtigung zur Prozessführung erhalten.[13]

Die Risikoanalyse als grundlegender Baustein

Das BAFA ist nun seinem gesetzlichen Konkretisierungsauftrag nachgekommen gemäß § 20 LkSG und hat am Mittwoch dem 17. August 2022 mit dem Titel „*Risiken ermitteln, gewichten und priorisieren*“ in deutscher Sprache eine Handreichung zur Umsetzung einer Risikoanalyse nach den Vorgaben des LkSG veröffentlicht.[14]

Diese Vorgaben zu den grundlegenden Anforderungen an eine Risikoanalysen folgen inhaltlich langjährigen internationalen Compliance Management Best-Practices. In der Ausgestaltung als „Handreichung“ erinnern sie an die seit langem bekannte Behördenpraxis der Formulierung von Compliance Management Mindest-standards des US Justizministeriums, der US Börsenaufsicht aber auch britischer oder brasilianischer Praxisleitfäden.[15]

Ein Blick auf die seit nunmehr über ein Jahrzehnt andauernde internationale Entwicklung zu immer mehr teils stark voneinander abweichenden Supply Chain Gesetzgebungsakten zeigt wenigstens einen deutlich konvergierenden Punkt: nämlich die immer wieder klar betonte zentrale Bedeutung von Risikoanalysen. In Kalifornien wurde so bereits im Jahr 2010, im Vereinten Königreich

[8] So in § 8 II. LkSG ausdrücklich gefordert
[9] Vgl. § 11 IV. LkSG
[10] § 22 LkSG; § 11 III. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG)
[11] § 29a Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)
[12] § 125 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
[13] Siehe dazu auch unser GSK Update vom 27.09.2021, abrufbar unter: https://www.gsk.de/de/das-neue-deutsche-sorgfaltspflichtengesetz/
[14] abrufbar unter: https://www.bafa.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/Lieferketten/2022_06_handreichung.html
[15] Vgl. US DoJ / SEC *FCPA Resource Guide*, 2. Auflage, Juli 2020, abrufbar unter https://www.justice.gov/criminal-fraud/fcpa-resource-guide; *UK SFO Bribery Act Guidance*, Revised in October 2012, abrufbar unter https://www.sfo.gov.uk/publications/guidance-policy-and-protocols/bribery-act-guidance/#:~:text=Bribery%20Act%20guidance%20UK%20companies%20that%20do%20business,and%20distributors%20adhere%20to%20the%20same%20high%20standards; Controladoria- Geral da Uniao GCU do Brasil *Programa de Integridade - Diretrizes para Emprsas Privadas*, September 2015, abrufbar unter https://de.scribd.com/document/319469062/Programa-de-Integridade-Diretrizes-Para-Empresas-Privadas

2015, in Frankreich 2017, in den Niederlanden 2019 oder in Norwegen 2021 ein vergleichbares Gesetz eingeführt[16].

Inzwischen liegt seit dem 23. Februar 2022 der Vorschlag für zur EU Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit vor.[17] Dieser geht in bestimmten Punkten weit über den Regelungsgehalt des deutschen LkSG hinaus, insbesondere in der klaren Bezeichnung von Risikobranchen und weit geringeren Anknüpfungsschwellen bezüglich der Mindestbeschäftigtenzahlen (500 bzw. 150 in Risikobranchen wie Textil, Landwirtschaft, Holz, Lebensmittel, Öl & Gas) in Art. 2., der expliziten Inbezugnahme der gesamten Wertschöpfungskette in Art. 3 lit. g.), der unmissverständlichen Vorgabe einer zivilrechtlichen Haftung in Art. 22, der Eindämmung des Klimawandels durch die Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C als eigenständige Nachhaltigkeitspflicht in Art. 15 und vor allem durch die ausdrücklich erweiterte persönliche Sorgfaltspflicht für alle Mitglieder einer Unternehmensleitung in Art. 25.[18] Die Notwendigkeit einer Risikoanalyse wird schließlich in Art. 6 als Unternehmenspflicht zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell negativer Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt ausformuliert.

In der Gesamtschau wird der einheitlich verfolgte Grundsatz des risikobasierten Vorgehens bestätigt. Und folgerichtig ist es von entscheidender Bedeutung, ob, wie in § 4 I. LkSG gefordert, tatsächlich ein angemessenes und wirksames Risikomanagement eingerichtet wurde, dessen Herzstück wiederum die Risikoanalyse nach § 5 LkSG ist. Oder anders formuliert: ohne angemessene Risikoanalyse keine angemessene Gewichtung und nachvollziehbare Priorisierung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken im eigenen Geschäftsbereich und wenigstens bei unmittelbaren Zulieferern.

Die BAFA-Handreichung macht klar, dass der gesamte „Sorgfaltspflichtenprozess“ – also die nach LkSG zu treffenden Präventionsmaßnahmen, die Abhilfeschritte, das Beschwerdeverfahren und schließlich auch die Dokumentation und Berichterstattung – maßgeblich von der Gründlichkeit der zuvor durchgeführten Risikoanalyse abhängen. Damit wird die Interpretation des unbestimmten Rechtsbegriffs der Angemessenheit in § 3 II. LkSG wesentlich beeinflusst werden. Die hier explizit vorgegebenen Kriterien zur Art und zum Umfangs der konkreten Geschäftstätigkeit des tatsächlichen Einflussvermögens des Unternehmens auf unmittelbaren Verursacher eines Risikos, die zu erwartende Schwere der Verletzung, deren Umkehrbarkeit und Wahrscheinlichkeit sowie die Art des Verursachungsbeitrags bieten einerseits den Unternehmen Chancen, ihren Compliance Management Ansatz unternehmensspezifisch auszugestalten und ihre knappen Ressourcen entsprechend priorisiert und zielgerichtet einzusetzen. Andererseits definieren diese Angemessenheitskriterien, die nun durch die BAFA-Handreichung in Ziffer 4.1. erheblich präzisiert werden, ganz besonders die Mindeststandards zur Vorbereitung und Umsetzung von effektiven Risikoanalysen.

Risikomanagement im Drittinteresse

Die BAFA-Handreichung stellt klar, dass Risikoanalysen nach LkSG erheblich von bislang bekannten Risikoanalyse-Ansätzen zur Identifikation drohender finanzieller Kosten oder Reputationsschäden des Unternehmens abweichen. Anders als beispielsweise in den bekannten Enterprise Risk Management (ERM) Ansätzen stehen nicht mehr länger nur die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts und dessen Schwere für das Unternehmen selbst im Vordergrund. Das BAFA fordert explizit in Ziffer 3.3. der Handreichung nicht weniger als einen Perspektivwechsel. Künftig werden gemäß § 4 IV. LkSG menschenrechtliche und

[16] California Transparency in Supply Chains Act, Senate Bill No. 657, abrufbar unter: https://oag.ca.gov/sites/all/files/agweb/pdfs/cybersafety/sb_657_bill_ch556.pdf ; UK Modern Slavery Act, 2015 c. 30, https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2015/30/contents/enacted ; LOI n° 2017-399 du 27 mars 2017 relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre (1) (FR “Loi de Vigilance”), https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000034290626/ ; Child Labour Due Diligence Law („NL Wet Zorgplicht Kinderarbeid“); https://www.eerstekamer.nl/behandeling/20170207/gewijzigd_voorstel_van_wet ; Norwegisches Transparenzgesetz vom 18. Juni 2021 Lov om virksomheters åpenhet og arbeid med grunnleggende menneskerettigheter og anstendige arbeidsforhold (åpenhetsloven), abrufbar unter https://lovdata.no/dokument/NL/lov/2021-06-18-99

[17] EU COM 2022/0051, zunächst lange Zeit nur in der englischen Sprachfassung mit dem Titel EU *Proposal for a Directive on Corporate Sustainability Due Diligence* verfügbar, abrufbar unter: https://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/plmrep/AUTRES_INSTITUTIONS/COMM/COM/2022/04-28/COM_COM20220071_DE.pdf

[18] Siehe dazu auch unser GSK Update vom 25.02.2022, abrufbar unter: https://www.gsk.de/de/zum-vorschlag-der-neuen-eu-nachhaltigkeits-richtlinie/

umweltbezogene Risiken auch mit Blick auf die Interessen aller Beschäftigten im eigenen Geschäftsbereich und allen Beschäftigten in der Wertschöpfungskette zu analysieren sein. Und ebenfalls all derjenigen Personen, die in sonstiger Weise vom wirtschaftlichen Handeln eines Unternehmens innerhalb der Lieferkette in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein könnten.

Dreierlei Risikoanalysen

Einmal mehr wiederholt die BAFA-Handreichung, unterlegt mit Praxisempfehlungen, dass Risikoanalysen keine "Einmal-und-dann-nie-wieder" Projekte sein können. Zunächst sind Risikoanalysen nach § 5 IV. LkSG mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Zusätzlich müssen anlassbezogene Risikoanalysen vorgenommen werden. Ein legaldefinierter Anlass ist zum einen die Veränderung der Geschäftstätigkeit. Eine in diesem Sinne anzunehmende Wesentlichkeit kann sich durch interne Unternehmensentscheidungen nicht nur durch M&A Aktivitäten oder neue Joint Ventures ergeben, sondern kann bereits aus der explizit aufgeführten Erschließung eines neuen Beschaffungslandes resultieren.
Ein externer Wesentlichkeitsfaktor für die Risikolage kann sich aus dem Bekanntwerden von Naturkatastrophen in bestimmten Regionen oder des, leider nicht länger ganz weit entfernten, Ausbruchs eines kriegerischen Konflikts ergeben. Und schließlich müssen anlassbezogene Risikoanalysen, wie in § 9 III. LkSG gefordert, unverzüglich durchgeführt werden, wenn ein Unternehmen substantiierte Kenntnis über mögliche Verletzung auch bei mittelbaren Zulieferern erlangt. Dies macht einmal mehr deutlich, dass im Grunde trotz anderer Titelwahl das LkSG nicht nur unmittelbare Zulieferer einbezieht, sondern schlussendlich ein systematisches Analysieren der ganzen Wertschöpfungskette einschließlich mittelbarer Zulieferer, in der laut BAFA-Handreichung „tieferen Lieferkette", einfordert.
Wichtig ist hier auch die Beachtung des Verweises in § 4 IV. 2. auf § 8 LkSG. Denn die substantiierte Kenntnis kann zum Beispiel auch aus der sorgfältigen Bearbeitung von Hinweisen aus dem ebenfalls notwendigen Beschwerdeverfahren stammen. Damit wird klar, dass das Compliance Management nach LkSG einen systemischen und integrierten Ansatz dauerhaft verfolgen muss. Und die Begrifflichkeit Due Diligence folglich nicht mehr länger ausschließlich transaktional als M&A- oder Business Partner Due Diligence, sondern als zu verstetigende Unternehmenssorgfaltspflicht mit Dauerschuldcharakter verstanden wird.

Fazit

Was kann die neue BAFA Handreichung wirklich?
Selbstverständlich können auf zwangsnotwendigerweise hochkomprimierten 21 Seiten keineswegs konkret verwertbare Praxistipps für alle erdenklichen Unternehmens- und Risikolagen geliefert werden. Eine simple „check-the-box" Antwort für die beinahe ewige Frage „Wie geht Compliance Risikoanalyse?" wird damit auch hier nicht geliefert.

Und dennoch treibt dieses Behördenpapier die in deutscher Sprache bereits beachtlich detaillierten und praxisorientierten Formulierungen im LkSG-Gesetzestext auf ein noch einmal zu höherer Granularität. Dies hilft Unternehmen einerseits, andererseits steigt damit auch das Anspruchsniveau für Risikoanalysen.

Das BAFA hat leider eine Chance versäumt, mit dieser grundsätzlich sehr hilfreichen Handreichung die bei Lichte betrachtet schlicht unvermeidliche Klarstellung mit zu befördern, dass ein effektiver Schutz von Menschenrechten und der Umwelt nicht nur in einer *Liefer*kette – also „downstream" –, sondern in ganzen *Wertschöpfungsketten* einschließlich der „upstream" Geschäftspartner, wie etwa Distributoren oder sonstiger Absatzmittler, realisiert werden kann. In diesem wichtigen Punkt ist der EU Nachhaltigkeits-Richtlinienvorschlag vom 23. Februar 2022 mit der Verwendung des Value Chain Begriffs deutlicher; das BAFA verwendet nunmehr immerhin den Begriff der „tieferen" Lieferkette.

Definitiv hilfreich sind als Risikoanalysen-Toolbox-Ergänzungen die Anhänge der Handreichung zur Ausgestaltung der Angemessenheitskriterien sowie die umfassende Liste von internationalen Praxis- und Branchenleitfäden.

Viel Zeit für all diejenigen Unternehmen, die noch nie eine angemessene Risikoanalyse durchgeführt haben, bleibt nicht mehr wirklich. Viele ab dem kommenden Januar 2023 direkt verpflichteten (Groß-) Unternehmen haben nämlich schon längst damit begonnen, ihre vorhandenen CMS konsequent auf die neuen Risikokategorien „Menschenrechte" und „Umwelt" zu kalibrieren – und entlang ihrer Wertschöpfungsketten auch auf ihre

Geschäftspartner zu kaskadieren. Und schließlich sollte auch bei dem zentralen Compliance Thema „Risikoanalysen“ nicht vergessen werden, dass nicht nur das BAFA als zuständige Behörde einen geschärften Blick auf die tatsächlichen Compliance Management Fähigkeiten werfen wird. Sondern dank der besonderen Prozesstandschaft im LkSG auch die wohl in Sachen Menschenrechten und Umwelt sehr aufmerksamen NGOs, welche wohl ebenfalls mit Interesse diese BAFA-Handreichung gelesen haben – die ganz klar ein heißer Lektüretipp in einem heißen Hochsommer darstellt.

Eric Mayer
Rechtsanwalt
Standort München
eric.mayer@gsk.de

Dr. jur Joshua Blach
Jurist (Univ.)
Standort München
joshua.blach@gsk.de

Jan Schröter
Ingenieur
Standort München
jan.schroeter@gsk.de

GSK STOCKMANN

Urheberrecht
GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

Haftungsausschluss
Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

www.gsk.de

GSK Stockmann

BERLIN
Mohrenstraße 42
10117 Berlin
T +49 30 203907 - 0
F +49 30 203907 - 44
berlin@gsk.de

HEIDELBERG
Mittermaierstraße 31
69115 Heidelberg
T +49 6221 4566 - 0
F +49 6221 4566 - 44
heidelberg@gsk.de

FRANKFURT/M.
Bockenheimer Landstr. 24
60323 Frankfurt am Main
T +49 69 710003 - 0
F +49 69 710003 - 144
frankfurt@gsk.de

MÜNCHEN
Karl-Scharnagl-Ring 8
80539 München
T +49 89 288174 - 0
F +49 89 288174 - 44
muenchen@gsk.de

HAMBURG
Neuer Wall 69
20354 Hamburg
T +49 40 369703-0
F +49 40 369703-44
hamburg@gsk.de

LUXEMBURG
GSK Luxembourg SA
44, Avenue John F. Kennedy
L - 1855 Luxemburg
T +352 271802 - 00
F +352 271802 - 11
luxembourg@gsk-lux.com